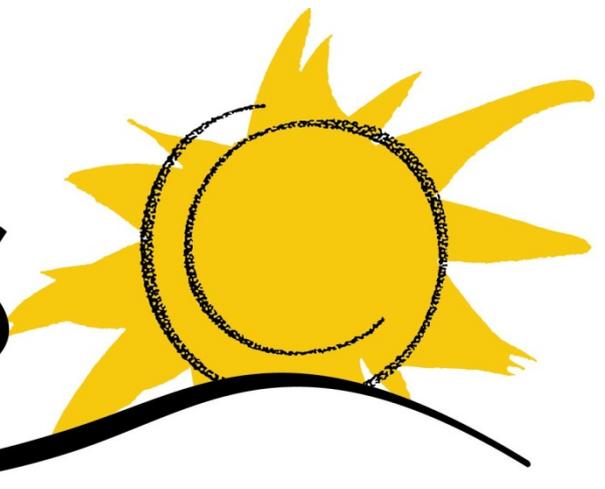


Rundbrief 2/2017

sses



Regionalgruppe Bern - Solothurn

www.sses.ch
www.sses.ch/beso

GV BESO - Besichtigung Megasol AG Montag 13. März 2017 – 18:00

Etwa 25 MitgliederInnen und SympathisantInnen der Regionalgruppe Bern-Solothurn der SSES trafen sich in Deitingen.

Der Besuch von Megasol war sehr interessant, sowohl die Firmenpräsentation mit Einblicken in aktuelle Projekte und Produkte als auch der Rundgang durch die Produktionshallen.



In Deitingen werden jährlich PV-Module mit einer Leistung von 80 MW gefertigt. Die meisten Produkte

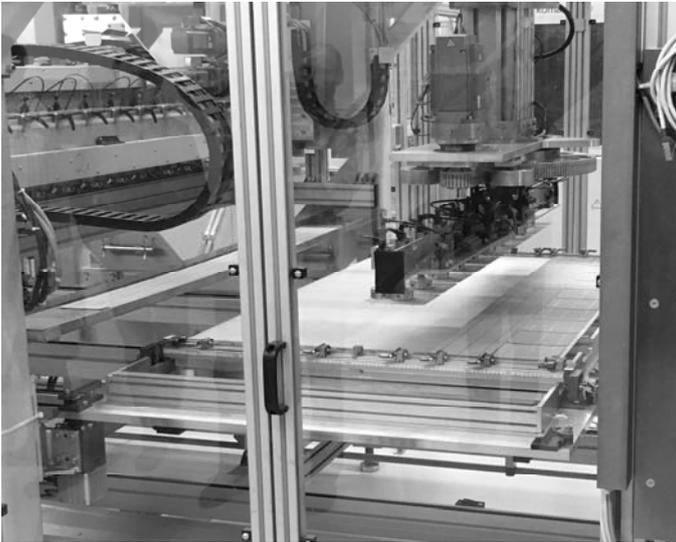
sind dabei speziellere Fertigungen, wie beispielsweise die beliebig eingefärbten oder verschieden geformten Glasfassaden, die zufällig auch noch Strom erzeugen.



Ein Ausstellungsmodul zeigte eine Betonoptik, die Struktur der Solarzellen ist nicht mehr zu sehen. Durch die Farbbeschichtungen sinkt der Modulwirkungsgrad lediglich um 10 – 20 %.

Die PV-Zellen liegen zwischen zwei gleich dicken Glasplatten, wodurch sich auch die Haltbarkeit der Module erhöht.

Die Montage erfolgt mit verschiedenen Maschinen und Robotern weitgehend automatisch.



Generalversammlung

Die diesjährigen Traktanden wurden zügig behandelt. Arbeit und Finanzen vom Jahr 2016 wurden für gut befunden, der Vorstand steht in gleicher Besetzung wie im Vorjahr zur Verfügung.

Als zusätzlicher Delegierter für die SSES-Generalversammlung wurde Hans-Ulrich Bigler gewählt.

Das Jahresprogramm 2017 setzt drei Schwerpunkte

- Betreuung von Messeständen (drei Messen).
- Veranstaltungen wie Tagen der Sonne im Mai.
- Abstimmung zur Energiestrategie 2050.

Auch das Jahresbudget für 2017 fand einstimmige Zustimmung.

Das detaillierte Protokoll der Generalversammlung wird auf der BESO-Archivseite veröffentlicht.

Kanton BE: Besteuerung von PV-Anlagen auf Dächern

Ein Beitrag von unserem Mitglied Hermann Hüni

1. Praxis der Besteuerung von PV-Anlagen im Kanton Bern

Im Kanton Bern werden alle PV-Anlagen, die auf einem Dach eines Gebäudes installiert worden sind, von der Abteilung Amtliche Bewertung der Steuerverwaltung als Bestandteil des Gebäudes angenommen. Der durch einen Schätzer der Steuerverwaltung ermittelte Wert der PV-Anlage erhöht den Liegenschaftswert und führt bei privaten Eigentümern zu jährlich wiederkehrenden zusätzlichen Liegenschaftssteuern von ca. 0.1 - 0.15 % und Vermögenssteuern von ca. 0.24 - 0.7 %.

Beispielrechnung für eine Familie mit Haus und eigener PV-Anlage: Bei einer Liegenschaftssteuer von 0.15%, einer Steueranlage der Gemeinde von 1.75 (Kanton 3.06), einer Kirchensteueranlage von 0.25

und einem steuerbaren Vermögen von 97'000 CHF ergibt dies eine zusätzliche steuerliche Belastung pro Jahr von 0.5% des amtlichen Werts der PV-Anlage oder 10% über die ersten 20 Jahre.

Zusätzlich zu den Liegenschafts- und Vermögenssteuern muss auch der Verkaufserlös der Stromproduktion von privaten Eigentümern einer PV-Anlage als Einkommen aus Liegenschaftsertrag versteuert werden. Der Grenzsteuersatz der Beispiel-Familie mit einem steuerbaren Einkommen von 91'000 CHF beträgt bereits ca. 30%. Die Gemeinden erhalten in diesem Fall etwa 6 von 20 Jahreserlösen als zusätzliche Einkommenssteuern.

Mit den verbleibenden 70% oder 14 Jahreserlösen kann der Eigentümer die Liegenschafts- und Vermögenssteuern für die PV-Anlage bezahlen, seine Investitionskosten amortisieren, den Unterhalt und das Risiko von Defekten finanzieren und vielleicht sogar eine Entschädigung für den entgangenen Wertschriftenertrag erhalten.

Jede auf einem privaten Gebäudedach errichtete PV-Anlage wird damit für die Gemeinden zu einer recht attraktiven und langfristig stabilen Steuerquelle.

2. Amtliche Bewertung von PV-Anlagen

Von der Abteilung Amtliche Bewertung werden unterschiedliche Schätzungsverfahren für die Ermittlung des Verkehrswertes einer PV-Anlage angewandt. Leider sind diese Verfahren bisher nicht vollständig öffentlich zugänglich dokumentiert worden. Die bisher angewandten Schätzungsverfahren, basierend auf einem möglichen KEV-Ertrag, führen meistens zu sehr hohen amtlichen Werten einer PV-Anlage.

Beispiel: Eine Aufdach-Anlage mit 10 kWp, angemeldet und gebaut im Herbst des Jahre 2013, wird vermutlich nie mehr die KEV-Vergütung von ca. 332 CHF/MWh für die Netzeinspeisung von ca. 10 MWh/a erhalten.

Der amtliche Wert ist trotzdem auf der Basis der prognostizierten KEV-Vergütung, mit einem Abschlag von 50% und einem "Realwertzuschlag" von 9% berechnet worden und beträgt ca. $10 \text{ MWh} \times 332 \text{ CHF/MWh} \times 0.5 / 7.5\% \times 1.09 = 24'000 \text{ CHF}$.

Die BKW bezahlt für den ins Netz eingespeisten Strom ab 2017 jedoch gerade noch einen Marktpreis von 40 CHF/MWh. Eine realistischere Schätzung des Ertragswerts ergäbe damit einen eher vertretbaren Verkehrswert von $10 \text{ MWh} \times 40 \text{ CHF/MWh} / 10\% = 4'000 \text{ CHF}$.

Die Liegenschafts- und Vermögenssteuern für die Beispielfamilie betragen auf der Basis des amtlichen Werts für die PV-Anlage über die Dauer von 20 Jahren insgesamt 2'400 CHF. Hinzu kommen die Einkommenssteuern, mit der BKW-Vergütung sind dies immerhin nochmals 2'400 CHF. Sollte die PV-Anlage doch noch KEV erhalten, so würden beinahe 20'000 CHF an Einkommenssteuern kassiert.

3. Sachenrecht

Im Schweizerischen Sachenrecht des ZGB wird unterschieden zwischen dem Grundeigentum als unbeweglichen Sache und einer beweglichen Sache, auch Fahrnis genannt. Für Grundeigentum gilt grundsätzlich das Akzessionsprinzip (ZGB, Art 667, Abs. 2.), nach dem sämtliche darauf errichteten Bauten als deren Bestandteil zum Grundeigentum gehören. Das unbewegliche Vermögen und damit auch das Grundeigentum wird gemäss Steuergesetz des Kantons Bern (StG Art 52, Abs. 1, lit. a und Abs 2) amtlich bewertet.

Fahrnisbauten auf Grundstücken (Art. 677 ZGB) unterliegen jedoch nicht dem Akzessionsprinzip, wenn sie "ohne Absicht dauernder Verbindung" erstellt worden sind.

Eine PV-Anlage gilt gemäss Sachenrecht als bewegliche Sache, wenn sie

1. nicht auf dem Dach integriert, sondern zusätzlich darauf aufgebaut worden ist,
2. wieder ohne erhebliche Beschädigung des Dachs entfernt werden kann,
3. nur während der wirtschaftlich produktiven Betriebsdauer von einigen Jahrzehnten und nicht dauernd auf dem Dach belassen werden soll.

Das bewegliche Vermögen und somit auch Fahrnisbauten werden nicht amtlich bewertet, zählen jedoch ebenfalls zum besteuerten Vermögen. Der Verkehrswert einer PV-Anlage als Fahrnisbaute kann ähnlich dem Verkehrswert eines Fahrzeugs oder via eine realistischere Ertragswertschätzung ermittelt werden.

4. Juristische Verfahren

Im Jahre 2012 hat die Steuerrekurskommission in einem Rekurs gegen einen Entscheid der Steuerverwaltung aus dem Jahre 2009 eine angebaute PV-Anlage eines Unternehmens als Fahrnisbaute bestätigt. Nach einer Beschwerde der Steuerverwaltung hat das Verwaltungsgericht des Kantons Bern diesen Entscheid im Jahre 2014 ebenfalls nochmals bestätigt (Dossier "100 2012 240").

Obschon dieser Entscheid seit Herbst 2015 im Kanton Bern rechtsverbindlich ist (das Bundesgericht hat der Steuerverwaltung die Beschwerdelegitimation verweigert), hat die Steuerverwaltung des Kantons Bern in mehreren weiteren Fällen das Urteil des Verwaltungsgerichts missachtet. Bis November 2016 sind zwei ähnliche Rekurse gegen amtliche Werte von angebauten PV-Anlagen bereits wieder von der Steuerrekurskommission auf Fahrnis entschieden worden und von der Steuerverwaltung mittels Beschwerde wieder ans Verwaltungsgericht des Kantons Bern weiter gezogen worden und nun dort in der Beurteilung. Weiter sind bei der Steuerrekurskommission mindestens vier ähnliche Rekurse gegen einen Entscheid der Steuerverwaltung vorläufig sistiert worden.

Im Laufe des ersten Halbjahres 2017 wird mit einem Entscheid des Verwaltungsgerichts in den beiden pendenten Verfahren gerechnet. Die Steuerverwaltung hat indes verlauten lassen, dass sie ein Verfahren einer natürlichen Person bis vor Bundesgericht weiterziehen will. Die Steuerverwaltung dürfte jedoch kaum Aussichten auf einen Erfolg haben, weil das Sachenrecht im ZGB keinen Unterschied zulässt, ob der Eigentümer der Sache eine natürliche oder eine juristische Person ist.

Ob die klare Missachtung des Urteils des Verwaltungsgerichts durch den Kanton Bern, Abteilung Amtliche Bewertung der Steuerverwaltung, nicht ggf strafrechtliche Konsequenzen für deren Verantwortliche haben könnte, wäre im Fall einer Anzeige in einem eigenen Verfahren von Amtes wegen zu prüfen.

5. Politische Vorstösse

Im Grossen Rat des Kantons Bern ist in der Herbstsession 2016 ein Postulat mit dem Titel "Faire Besteuerung von Solaranlagen und energetischen Sanierungen" (Geschäftsnummer 2016.RRGR.892) von Kornelia Hässig eingereicht worden. Damit ist der Regierungsrat beauftragt worden zu prüfen und aufzuzeigen, wie die anreizmildernden steuerlichen Nebeneffekte (verursacht durch die amtliche Bewertung von PV-Anlagen) behoben werden können. Im Grossen Rat des Kantons Bern ist dieses Postulat am 22. März 2017 von allen Fraktionen durch explizite Voten unterstützt worden. Der Antrag des Regierungsrates auf Abschreibung des Postulats ist mit 126:20 Stimmen überaus deutlich abgelehnt worden. Dieses Ergebnis zeigt, dass das Parlament mit der Antwort der Regierung nicht zufrieden war und sich die grosse Mehrheit der Volksvertreter mindestens eine vertiefte Analyse der Situation, mehr jedoch die Eliminierung des absurden amtlichen Werts und des Eigenmietwerts auf PV-Anlagen wünscht. Damit würden auch gleich die juristischen Verfahren hinfällig. Die demnächst anstehende Revision der Steuergesetze des Kantons Bern bietet nun die Chance, diese Neugestaltung, unter Beibehaltung des initialen Steuerabzugs, auch legislativ korrekt zu verankern.

In Deutschland werden alle PV-Anlagen, ob angebaut oder dachintegriert, seit dem Jahre 2010 immer als "selbständige bewegliche Wirtschaftsgüter" und damit nicht als Bestandteil eines Gebäudes qualifiziert. Dieser Entscheid zeigt, dass nach über 10 Jahren Erfahrung mit dem deutschen EEG und dessen praktischen Anwendung, die öffentliche Verwaltung auch einfach verständliche Abgrenzungen für Bürger umsetzen kann, sofern der politische Wille dazu gegeben ist. Allerdings kennt Deutschland keine Vermögenssteuern, sondern Kapitalgewinnsteuern, womit viele Probleme mit der amtlichen Bewertung entfallen.

Weiter Informationen sind auch hier verfügbar: <http://www.vese.ch/downloads/#steuern>



Tage der Sonne 5.-14.5.17

Mit dem Internationalen Tag der Sonne wird in vielen Ländern die sogenannte «Woche der Sonne» eingeleitet. In Deutschland informiert der Anlass z.B. schon seit 2007 jährlich über die Möglichkeiten und Optionen der Energieversorgung durch erneuerbare Energien. In den verschiedenen, hauptsächlich europäischen Ländern werden die Aktionen durch die jeweiligen Solarverbände koordiniert.

In der Schweiz ist die SSES vom Bundesamt für Energie wieder beauftragt die diversen Veranstaltungen (ca. 150 Stück) innerhalb der Schweiz zu koordinieren. Das Startevent «**Nacht der Sonne**», das speziell über die Speichertechnologien der Sonnenenergie informiert, findet am Fr. 5.Mai beim Alpen Museum in Bern statt.

Es sind alle Solarversierten aufgefordert an diesen Tagen ihr Engagement für die Sonnenenergie aktiv zu zeigen. Dazu gibt's Tipps auf der Homepage www.tagedersonne.ch zu finden, wie so eine Privataktion aussehen könnte. Die Anmeldung ist unkompliziert und es kann gratis Informationsmaterial bestellt werden. Helfen Sie mit die Solarbegeisterung weiter zu verbreiten – DANKE!



Energiestrategie 2050 – Ja (klar)!

Am 21.5.17 können die Schweizer StimmbürgerInnen über das erste Massnahmenpaket der Energiestrategie 2050 abstimmen. Kern ist ein neues Energiegesetz zur Steigerung der Energieeffizienz und zum Ausbau der erneuerbaren Energien.

In den politischen Verhandlungen waren grössere Kompromisse nötig, so gibt es z.B. auch bei Annahme keine verbindliche Laufzeitbegrenzung für Atomkraftwerke. Die Fördermittel für Erneuerbare Energien werden zwar wenig erhöht (von 1.5 auf 2.3 Rp/kWh) jedoch klar auf sechs Jahre nach dem Inkrafttreten begrenzt.

Die Vernehmlassung der Anpassung der verschiedenen damit verbundenen Gesetze (EnFV, EnV, StromVV, HKSV, CO2-Verordnung und Kernenergieverordnung) ist derzeit im Gange. Die VESE der SSES arbeitet derzeit eine Stellungnahme aus, Mitglieder sind herzlich eingeladen daran mitzuarbeiten.

Die Energiestrategie 2050 vergoldet nicht die Produktion von Erneuerbarer Energie, bringt jedoch eine gewisse Klarheit wie weiter. Konkret sind zwei Neuerungen für PV-Besitzer von Bedeutung:

- Die **Einmalvergütung (EIV)**, bislang nur auf Kleinanlagen beschränkt, kann von allen PV-Anlagen in Anspruch genommen werden. Im Gegenzug wird der PV-Produzent beim Stromverkauf dem Markt ausgesetzt.
- PV-Anlagen grösser 100kWp können alternativ auf ein **Einspeisevergütungs-System (EVS) mit Direktvermarktung** hoffen, welches anstelle der KEV tritt, allerdings mit stark reduzierten Tarifen. Es wird weiterhin eine Warteliste geben (max. 5 Jahre), und es werden voraussichtlich nur Anlagen die vor 2013 angemeldet und 2014 in Betrieb gingen berücksichtigt werden.

Abgesehen von obigen tiefen Fördertarifen sind die klaren Rahmenbedingungen für Eigenverbrauchsgemeinschaften von grosser Bedeutung. Ein Zusammenschluss von Mietern, die gemeinsam Strom vom eigenen Dach konsumieren, ist neu vom Netzbetreiber wie ein einziger Endkunde abzurechnen.

Gesamthaft wirkt sich die Energiestrategie nicht sehr vorteilhaft bezüglich Fördergeldern für PV-Besitzer aus, doch es sind v.a. auch die positiven Gesetzesänderungen für die restliche «Energiewende» zu beachten - der Energieverbrauch im Wärme und Treibstoffverbrauch, wo viel Geld ins Ausland fliesst.

Weitere Infos unter: <https://es2050.ch/de>
<http://www.bfe.admin.ch/energiestrategie2050>

Nachruf für Werner Kirschner

Am 19. März 2017 ist leider unser langjähriger Standbetreuer und Sonnenenergiefreund Werner Kirschner kurz nach seinem 73. Geburtstag verstorben. Zehn Jahre hatte er gegen die heimtückische Krankheit Leukämie gekämpft. Mit seiner ruhigen und freundlichen Art war er stets zuversichtlich. Eine kleine Delegation der BESO hat ihn an der Abdankung im solothurnischen Seewen begleitet.

Impressum

Regionalgruppe Bern-Solothurn (BESO)
der Schweizerischen Vereinigung
für Sonnenenergie (SSES)
www.sses.ch bzw. www.sses.ch/beso

Verlagsleitung: Vorstand beso@sses.ch
Redaktion: **vakant – InteressentInnen gesucht**
Vereins-Adresse: Postfach 5526, 3000 Bern 1
Spendenkonto: PC IBAN: CH93 0900 0000 3000 4226 7

Präsident: Stefan Lanz 079 579 43 64
Narzissenweg 40, 3098 Köniz
 stefan.lanz@sses.ch

Adressänderung: SSES, Aarberggasse 21, Postfach
3011 Bern 031 371 80 00
 office@sses.ch

Druck / Auflage: Stämpfli AG 800 Stk (nicht beglaubigt)